

Hochheimer Stadtanzeiger

Amtliches Organ der Stadt Hochheim a. M.

Erscheint 3 mal wöchentlich: Dienstags, Donnerstags, Samstags.

Redaktion u. Expedition: Biebrich a. Rh., Rathausstr. 16. Telefon 41.

Redakteur: Guido Seidler in Biebrich a. Rh.

Rotations-Druck und Verlag der Hofbuchdruckerei Guido Seidler in Biebrich a. Rh.

Stilberedaktion in Hochheim: Jean Lauer

Bezugspreis: monatlich 50 Pfg. einschl. Bringerlohn; zu gleichem Preise, aber ohne Bestellgeld, auch bei Postbezug.

Anzeigenpreis: für die 6 gepaltene Colonielzeile oder deren Raum 10 Pfg., Reklamazeile 40 Pfg.

Nr. 47.

Donnerstag, den 19. April 1917.

Postfachkonto:
Frankfurt (Main) Nr. 10114.

11. Jahrgang

Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Hochheim am Main.

Bekanntmachung.

Das öffentliche Impfgeschäft findet in diesem Jahre wie folgt statt:

A. Erstimpfung.

Am 9. Mai l. Js., nachmittags 3 Uhr, für die in der Zeit vom 1. Januar bis Ende Juni 1916 geborenen Kinder und die Kinder aus früheren Jahren, die entweder noch gar nicht oder nicht mit Erfolg geimpft worden sind.

Am 9. Mai l. Js., nachmittags 3½ Uhr, für die in der Zeit vom 1. Juli bis Ende Dezember 1916 geborenen Kinder.

B. Wiederimpfung.

Am 14. Mai l. Js., nachmittags 3½ Uhr, für die in dem Jahre 1905 geborenen schulpflichtigen Knaben und den in den Jahren 1904 und 1905 geborenen schulpflichtigen Knaben, die noch gar nicht oder nicht mit Erfolg geimpft worden sind.

Am 14. Mai l. Js., nachmittags 4 Uhr, für die im Jahre 1903 geborenen schulpflichtigen Mädchen und die in den Jahren 1904 und 1905 geborenen schulpflichtigen Mädchen, die noch gar nicht oder nicht mit Erfolg geimpft worden sind.

Die Erstimpfungen finden im Rathaus und die Wiederimpfungen im Schulgebäude, Saal Nr. 5, statt.

Die Nachschauen werden jedesmal acht Tage später zur selben Stunde und in denselben Räumen abgehalten.

Die Eltern, Pflegeeltern und Vormünder werden aufgefordert, für Bestimmung ihrer Kinder und Pflegebefohlenen in den Impf- und Nachschauzeiten Sorge zu tragen, widrigenfalls sie sich der gesetzlichen Bestrafung aussetzen.

Zum Impfen ist Herr Dr. Theodor Santus hier bestellt.

Vor den Impfungen werden den Impflingen bezw. deren Vertretern Verhaltungsmaßregeln erteilt, auf deren Beachtung besonders hingewiesen wird.

Hochheim a. M., den 11. April 1917.

Der Polizeiverwaltung. Arzbächer.

Bekanntmachung.

Der Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 1917 liegt 8 Tage lang zur Einsicht der Gemeindeglieder im Rathaus, Zimmer Nr. 7, während der Dienststunden offen.

Hochheim a. M., den 14. April 1917.

Der Bürgermeister. Arzbächer.

Bekanntmachung.

Nach Anhörung des Magistrats wird hiermit angeordnet, daß zum Schutze der Ausfahrt der Länderschiffe bis zum 15. Mai l. Js. Geschlossen gehalten werden müssen.

Zusicherungen werden auf Grund der Polizeiverordnung vom 23. November 1915 befristet.

Hochheim a. M., den 15. April 1917.

Die Polizeiverwaltung. Arzbächer.

Gemarkungsbegang.

Termin zur Vornahme des Gemarkungsbeganges ist auf Mittwoch, den 25. April l. Js., vormittags 8 Uhr bestimmt.

Anzeichen über Grenzrichtigkeiten, Fehlen von Grenzsteinen, usw. sind alsbald unter Angabe der Nummer des Kartenblattes und der Parzellen der betreffenden Grundstücke im Rathaus, Zimmer Nr. 1, während der Vormittagsdienststunden anzubringen.

Hochheim a. M., den 14. April 1917.

Der Schatzungsamtsvorsteher. Arzbächer.

Vergebung von Dungs.

Der Dung von den kaiserlichen Pferden soll vergeben werden. Angebote für den Sommer am Stall abgeholt, sind bis spätestens den 20. d. Mts., vormittags 11 Uhr, einzureichen.

Hochheim a. M., den 14. April 1917.

Der Magistrat. Arzbächer.

Betrifft die Ausgabe von Margarine.

Die der Gemeinde vom Kreis überwiesene Margarine wird am Freitag, den 20. April l. Js., gegen Vorlage der Lebensmittelformen im Rathaus in folgender Reihenfolge ausgegeben:

Von 8 bis 9 Uhr an die Bewohner der Adolt-, Alth-, Allee-, Altenauer-, Bahnhof-, Bismarck-, Burg- und Clafmannstraße, Bauerngasse, Blumenstraße;

Von 9 bis 10 Uhr an die Bewohner der Dellenheimer-, Edel-, Ellabachstraße;

Von 10 bis 11 Uhr an die Bewohner der Eppstein-, Florsheim-, Frankfurter-, Gartenstraße, Erbenheimerweg, Friedrichs-

Mals-, Hintergasse, Güte Gasse;

Von 11 bis 12 Uhr an die Bewohner der Hochstraße, Jahn-, Kirch-, Kronenring-, Mainzer Straße, Leierengasse, Mainweg;

Von 12 bis 1 Uhr an die Bewohner der Margareten-, Marzei-, Rassenheimer-, Wälderstraße;

Von 1 bis 2 Uhr an die Bewohner der Reudorf-, Norden-, Rader-, Rathaus-, Spanheimstraße, am Plan, Rosengasse, Stern-

gasse, von 4 bis 5 Uhr an die Bewohner der Steingasse, Stern-

gasse, Taunus-, Weiden-, Weidenburger-, Weststraße;

Von 5 bis 6 Uhr an die Bewohner der Wiesbadener-, Will-

helmstraße, Wintergasse, am Weier, Bahnstraße, Falkenberg-

Heimstraße. Hausbesitzer sind von dem Bezuge ausgeschlossen.

Es wird hierzu bemerkt, daß die Kriegesgefangenen ebenfalls Margarine erhalten.

Auf den Kopf der Bezugsberechtigten entfallen 140 Gramm zum Bezuge von 55 Pfennigen.

Sowas einer Hatten Ausgabe ist die Reihenfolge streng einzu-

halten. Auch ist abgezähltes Geld mitzubringen.

Hochheim a. M., den 17. April 1917.

Der Magistrat. Arzbächer.

Ausgabe der Kartoffeln.

Die nächste Ausgabe der Kartoffeln auf Kartoffelfarmen findet am Freitag, den 20. April l. Js., vormittags von 9 bis 12 Uhr für die Verbraucher mit dem Anfangsbuchstaben W bis Z und nach-

buchstaben A bis einschließlich Z im Schuffeller statt. Auf den Kopf entfallen ¾ Pfund oder für 10 Tage 7½ Pfund, das Pfund zu 5½ Pfennig. Abgezähltes Geld ist bereit zu halten.

Hochheim a. M., den 17. April 1917.

Der Magistrat. Arzbächer.

Betrifft die Ausgabe von Heringen.

Die der Gemeinde vom Kreis überwiesenen Heringe sind an die Händler veräußert worden und können von diesen vom Donnerstag, den 19. April l. Js., morgens 8 Uhr ab im Verhältnis der Kopfzahl der Kundenschaft zur vorhandenen Menge ausgegeben werden.

Hochheim a. M., den 17. April 1917.

Der Magistrat. Arzbächer.

Die Landwirte, welche Kartoffeln an die Gemeinde geliefert haben, können dafür das Geld bei der Stadtkasse in Empfang nehmen. Das Tagelohn pro 1916 muß, soweit es noch nicht gegeben ist, alsbald abgeholt werden.

Hochheim a. M., den 17. April 1917.

Der Stadtrechner: Hofmann.

Bekanntmachung.

Zur Ausführung der erforderlichen schriftlichen Arbeiten, namentlich für die Saatartoffelverteilung, wird es notwendig, den persönlichen Verkehr auf der Kreisartoffelstelle und der Kreisstelle für Gemüse und Obst auf die Vormittage zu beschränken.

Die vorgenannten Dienststellen sind daher vom 16. d. Mts. ab bis auf weiteres an den Nachmittagen für den persönlichen Verkehr geschlossen.

Die Magistrats- und Gemeindevorstände ersuche ich, vorstehendes auf ortsübliche Weise bekannt zu geben.

Wiesbaden, den 13. April 1917.

Der Königliche Landrat.

von Heimbürg.

Wird veröffentlicht.

Hochheim a. M., 17. April 1917.

Der Bürgermeister. Arzbächer.

Bekanntmachung.

Zur Förderung der Kenntnis der wachsenden Gemüse zwecks starker Heranziehung zur Volksnahrung, finden Wandertagen zum Anschauen der wachsenden Gemüse statt.

Die Leitung ist dem Lehrer Faust in Dohheim übertragen.

Die Wandertagen finden statt:

Montag, den 23. April. Gemeinden: Biebrich, Schierstein, Dohheim, Himmelsstein, Georgenborn. Sammelplatz: Dohheim, Ecke Schiersteiner- und Biebricherstraße. Morgens um 10 Uhr.

Dienstag, den 24. April. Gemeinden: Rumbach, Schloß, Rumbach, Bierstadt, Koppenheim. Sammelplatz: Rumbach an der Schule. Morgens 10 Uhr.

Donnerstag, den 26. April. Gemeinden: Erbenheim, Lärchen-, Weidenbach, Weidenbach, Jagd-, Nordenland. Sammelplatz: Bahnhof Jagd. Morgens 10 Uhr.

Freitag, den 27. April. Gemeinden: Florsheim, Weidenbach, Dellenheim, Dellenberg, Ebersheim, Rassenheim, Rassen-, Rader. Sammelplatz: Am Ausgang von Hochheim, von Hochheim nach Dellenberg. Elektrifizierung. Morgens 9 Uhr.

Reiser, Sächsen oder Korbchen, Rumbach, Ratzbuch und Weidenbach sind mitzubringen.

Wiesbaden, den 10. April 1917.

Der Königliche Landrat.

von Heimbürg.

3. Nr. 11.

Wird veröffentlicht.

Hochheim a. M., den 17. April 1917.

Der Bürgermeister. Arzbächer.

Verordnung

betreffend Änderung der Verordnung über den Verkehr mit Verbrauchszucker vom 27. Dezember 1916.

Auf Grund des § 19 der Bundesratsverordnung über den Verkehr mit Zucker vom 14. September 1916 wird für den Landkreis Wiesbaden mit Ausnahme der Stadt Biebrich folgende Verordnung erlassen.

Artikel I.

In der Verordnung über den Verkehr mit Verbrauchszucker vom 27. Dezember 1916 (Reichsblatt 1916 Nr. 153) werden folgende Änderungen vorgenommen:

1. Dem § 1 ist folgender Absatz hinzuzufügen:

„In der Regel betragen die Zulagen für Kinder bis zum vollendeten vierzehnten Lebensjahre 250 Gramm und für Kranke 500 Gramm monatlich.“

2. Am § 2 wird zwischen den Worten „Zuckerarte oder“ das Wort „Zulag-Zuckerarte“ eingefügt.

3. Am § 3 ist hinter Absatz 1 folgender Absatz einzufügen:

„Die Zulag-Zuckerarte“ entspricht in ihrer Einrichtung der Zuckerarte mit geänderter Gewichtsangabe.“

4. Am § 4 wird dem Absatz 1 folgender Satz hinzugefügt:

„Die Zulag-Zuckerarte erhalten Kinder bis zum vollendeten vierzehnten Lebensjahre ohne weiteres und Kranke auf ärztliche Verschreibung.“

Artikel II.

Im übrigen wird bestimmt, daß alle weiteren Vorschriften der im Artikel I genannten Verordnung über Zulagen auch auf die Zulag-Zuckerarten Anwendung finden.

Artikel III.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 16. April 1917.

Namens des Kreisausschusses:

Der Vorsitzende:

von Heimbürg.

3. Nr. 11. 4480.

Wird veröffentlicht.

Hochheim a. M., den 17. April 1917.

Der Bürgermeister. Arzbächer.

Verordnung

über Änderung der Verordnung vom 28. August 1916, betreffend die Selbstverlänger im Verkehr mit Brotgetreide und Mehl.

Auf Grund der §§ 47, 48 d und 49 d der Bundesratsverord-

nung über Brotgetreide und Mehl aus der Ernte 1916 vom 28. Juni 1916 und der Bestimmungen zu 48 d und 49 d dieser Verordnung in der Ausführungsanweisung vom 24. Juli 1916 wird für den Landkreis Wiesbaden folgende Verordnung erlassen.

Artikel I.

In der Verordnung vom 28. August 1916, betreffend die Selbstverlänger im Verkehr mit Brotgetreide und Mehl, sind im § 1 die Zahlwörter „neun“ und „achthundert“ durch die Zahlwörter „einhundert“ und „neunhundertvierzig“ zu ersetzen.

Artikel II.

Der § 19 der Verordnung erhält folgenden Absatz 3:

„Zeit ein Schwund von drei vom Hundert tatsächlich nicht ein, so steht dem Müller die Schwundverlänger nicht zu, er muß sie vielmehr an die Selbstverlänger abliefern, die das vermehrte Brotgetreide ihm übergeben hatten. Selbstverlänger dürfen auf die ihnen zuzurechnende Schwundverlänger nicht verzichten.“

Artikel III.

Diese Verordnung tritt am 16. April d. J. in Kraft.

Wiesbaden, den 9. April 1917.

Namens des Kreisausschusses:

Der Vorsitzende:

von Heimbürg.

3. Nr. 11 4385.

Wird veröffentlicht.

Hochheim a. M., den 17. April 1917.

Der Bürgermeister. Arzbächer.

Verordnung

betreffend Änderung und Ergänzung der Verordnung über die Ausgabe und die Verwendung von Reichs-Reisebrotmarken im Landkreis Wiesbaden vom 28. Februar 1917.

Auf Grund des § 47 der Bundesratsverordnung über Brotgetreide und Mehl aus der Ernte 1916 vom 28. Juni 1916 wird für den Landkreis Wiesbaden verordnet, was folgt:

Artikel I.

In § 7 der Verordnung vom 28. Februar 1917 ist anstelle der Zahl „35“ die Zahl „28“ zu setzen.

Artikel II.

In § 9 der Verordnung vom 28. Februar 1917 sind anstelle der Zahlen „250“, „1750“, „200“ und „1400“ die Zahlen „200“, „1400“, „145“ und „1015“ zu setzen.

Artikel III.

§ 11 der Verordnung vom 28. Februar 1917 erhält als Absatz 2 folgenden Zusatz:

„Bei der Verabfolgung von Gebäud- und Mehl haben die Bäcker, Mehlhändler, Gast- und Schenkwirte usw. sofort nach Empfangnahme der Reisebrotmarken zwecks ihrer Entwertung den rechts von der Durchsicht befindlichen Teil der Marke abzutrennen. In Gast- und Schenkwirtschaften hat die Abtrennung nicht durch die Bedienung, sondern durch die Person zu erfolgen, die das Gebäud an die Bedienung ausgibt.“

Artikel IV.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 12. April 1917.

Namens des Kreisausschusses:

Der Vorsitzende:

von Heimbürg.

3. Nr. 11. 3137.

Wird veröffentlicht.

Hochheim a. M., den 17. April 1917.

Der Bürgermeister. Arzbächer.

Unter dem Schweinebestand der B. Jodel in Bierstadt, Simmenstraße, ist die Schweineleuchte am 17. April festgestellt worden. Ueber Stall und Gehöft ist die Sperre verhängt.

Wiesbaden, den 12. April 1917.

Der Königliche Landrat.

von Heimbürg.

3. Nr. 1. 1302.

Wird veröffentlicht.

Hochheim a. M., den 17. April 1917.

Der Bürgermeister. Arzbächer.

Nichtamtlicher Teil.

Die Kriegslage.

Aus Rußland.

Die Stellung der provisorischen Regierung in Petersburg kann bereits als unhaltbar angesehen werden. Die äußerste Linke fordert jetzt den gewaltsamen Umsturz des Ministeriums. Ihre Führer, Bonchewitsch und Lenin, erlassen folgenden Aufruf: Stürzt die Regierung, welche die mit dem Bolschewismus erworbenen Früchte der Revolution vernichten will. Eine Verschwörung englischer und französischer Imperialisten kauft Milukow, Guchow und Konforten, um damit die Fortsetzung des Eroberungskrieges zu sichern, um neue Millionen russischer Arbeiter zu opfern, damit Konstantinopel für Leute wie Guchow, Enclien für die französischen, Mesopotamien für die englischen Kapitalisten erobert wird. Das englische Kapital will die Fortsetzung und die Verschärfung des Rußlandkrieges, darum ruft England die provisorische Regierung. Die Engländer greifen Deutschland wegen seiner überlegenen Industrie an, aber der Krieg zeigt, daß die deutsche Industrie noch bei weitem mächtiger ist, als Deutschlands Feinde glauben. Das ist der Grund, weshalb der teure Krieg aller gegen Deutschland kämpfenden Länder jetzt um so stärker nach dessen Vernichtung strebt. — Auch die gemäßigten Sozialisten fordern jetzt den Sturz des Ministeriums.

Ab Berlin, 14. April. Das Petersburger Heftblatt „Nowoje Wremja“ hat zu dem Zweck der weiteren Kriegshilfe in Rußland das Reich wiederholt, Kaiser Wilhelm habe im Jahre 1905 der russischen Regierung angeboten, deutsche Truppen für die Unterdrückung der Unruhen in Polen und im Baltikum nach Rußland zu senden. Diese Meldung ist eine jener Bögen, wie man sie schon seit Jahren in Rußland verbreitet, um die Hege gegen Deutschland im Gange zu halten.

